Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ahrensburg

Änderungen:

- 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2001
- 2. Änderungssatzung vom 24.06.2003 (in Kraft ab 01.07.2003)
- 3. Änderungssatzung vom 16.12.2003 (in Kraft ab 01.01.2004)
- 4. Änderungssatzung vom 23.11.2004 (in Kraft ab 01.01.2005)*)
- 5. Änderungssatzung vom 25.06.2010 (in Kraft ab 01.07.2010)
- 6. Änderungssatzung vom 19.12.2017 (in Kraft ab 01.01.2018)
- 7. Änderungssatzung vom 18.12.2018 (in Kraft ab 01.01.2019)
- 8. Änderungssatzung vom 02.11.2020 (in Kraft ab 01.01.2021)
- 9. Änderungssatzung vom 22.11.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)
- 10. Änderungssatzung vom 24.01.2023 (in Kraft ab 01.03.2023)

Inhaltsverzeichnis			Seite
		Präambel	2
§	1	Gegenstand der Reinigungspflicht	2
§	2	Übertragung der Reinigungspflicht	2/ 3
§	3	Art und Umfang der Reinigungspflicht	3/ 4
§	4	Außergewöhnliche Verunreinigung	4
§	5	Grundstücksbegriff	4
§	6	Ordnungswidrigkeiten	4
§	7	Ausnahmen	5
§	8	Straßenreinigungsgebühren	5
§	9	Verarbeitung personenbezogener Daten	5/ 6
§	10	Inkrafttreten	6
		Anlage: Verzeichnis der Straßen	7/ 8/ 9

[&]quot;) veränderte Rechtsgrundlage: § 45 Straßen- und Wegegesetz vom 25.11.2003 (GVOBI. S.-H., S. 631)

Präambel

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg vom 17.12.2018 wird auf den Rechtsgrundlagen

- § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 57)
- §§ 1 Absatz 1 und 6 Absätze 1 bis 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 27)
- § 45 Absätze 1 bis 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 631)

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Radund Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Ahrensburger Straßen wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) Die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Fußgängerstraßen,
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
 - f) die Gräben,
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,

h) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, mit Ausnahme der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine in Straßen, die von der Stadt gereinigt werden und im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichnet sind.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1. den Erbbauberechtigten,
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und die Leerung der Straßenpapierkörbe. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, Gehwege aber mindestens einmal in der Woche und Fahrbahnen im 14-tägigen Rhythmus zu reinigen.
 - Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege und Radwege sind jeweils in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m, Radwege in einer Breite 1,00 m und gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege in einer Breite von 2,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,00 m Breite gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen wenn nötig auch wiederholend zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen, Radwegen sowie gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen untersagt ist.

- (5) In der Zeit von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
 - Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- bzw. Radweges oder wo dieses nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radweg sowie die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteil der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist. Dasselbe gilt für Gräben, Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Stadt berechtigt,

- Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/ oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/ oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Ahrensburg, den 24. Januar 2023

STADT AHRENSBURG Der Bürgermeister

gez. Eckart Boege Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahrensburg

Verzeichnis der Straßen, in denen die Stadt die Fahrbahnen (einschließlich Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und Bushaltestellenbuchten) selbst 14-tägig reinigt:

A

Adolfstraße

Ahrensburger Kamp

Ahrensburger Redder (ohne Stichstraße)

Ahrensfelder Stieg

Ahrensfelder Weg

Akazienstieg

Alter Postweg

Am Aalfang

Am Alten Markt

Am Birkenhain

Am Gutshof

Am Hagen

Am Haidschlag

(von Schimmelmannstraße bis Reesenbüttler Redder)

Am Hopfenbach

(einschl. der südlichen Sackgasse)

Am Kratt (bis Sanddornweg)

Am Neuen Teich

Am Obsthain

Am Postwald

Am Rehm

Am Schwarzen Moor

Am Tiergarten

Am Weinberg

Am Wiesengrund

Amrumstieg

Amselweg

An der Reitbahn

An der Schlossgärtnerei

An der Strusbek

(einschließl. Verlängerung zum Beimoorweg)

Asternweg

Auestieg

R

Bahnhofstraße

Bargenkopelredder

Bahnstation Gartenholz

Bahntrasse

Bei der Alten Kate

Bei der Doppeleiche

Beimoorkamp

Beimoorweg (bis Grenzstein OD)

Binsenweg

Birkenweg

Bismarckallee

Blücherallee

Bogenstraße

Bookkoppel

Bornkampsweg

Brauner Hirsch (von Ginsterweg bis Am Kratt)

Bredenbekweg

Brombeerweg

Brückenstraße

Buchenweg

Bünningstedter Straße (bis Klärwerk)

Burgweg

\mathbf{C}

Carl-Backhaus-Straße (einschließlich Einhang, aber ohne Erschließungsweg)

Carl-Barckmann-Straße

Carstenseck

Christel-Schmidt-Allee

D

Dänenheide

Dänenweg

Dorfstraße

Drosselweg

\mathbf{E}

Eichenweg

Elsterstieg

Elsterweg

Erikaweg

Erlenweg

Ernst-Ziese-Straße

Eschenweg

Espluguesring

Ewige Weide

\mathbf{F}

Fannyhöh
Fasanenweg
Feldkirchenring
Finkenweg
Föhrenstieg
Forsthof Hagen
Friedensallee
Friedrich-Hebbel-Straße
Fritz-Reuter-Straße

G

Gänseberg
Gartenholz
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gerhardstraße
Gerstenstieg
Ginsterweg
Gorch-Fock-Straße
Gronepark
Große Straße
Gustav-Delle-Straße

H

Hagenau Hagener Allee (von Waldstraße bis Spechtweg) Hagener Allee (von Rondeel bis Bahnhofstraße) Hamburger Hansdorfer Straße Hasselmannsweg Heidekamp Heinz-Beusen-Stieg Helgolandring Hermann-Löns-Straße Hinterm Vogelherd Hochbahnstieg Holunderstieg Hoogestieg Hugo-Schilling-Weg (nördl. Abschnitt von Bargenkoppelredder bis Kehre) Husumweg

I

Immanuel-Kant-Straße Irisweg

J

Jasminstieg Jochim-Klindt-Straße Jonny-Loesch-Weg Jungborn

K

Kaiser-Wilhelm-Allee Kastanienallee Klaus-Groth-Straße Kleistallee Königstraße Körnerallee Kornkamp (einschl. Stichstraße) Kreuzkamp Kurt-Fischer-Straße (einschl. Stichstraße) Kurt-Nonne-Weg

L

Lange Koppel (ohne die Stichwege) Langeneßweg Lehmannstieg Lilienweg (einschl. Stern") Lohe Lohkoppel Ludwigslustring Lübecker Straße (bis Gartenholz)

M

Manfred-Samusch-Straße Manhagener Allee (von Rondeel bis Woldenhorn) Manhagener Allee (von Bismarckallee bis Ortsgrenze) Meisenweg Mittelweg Moltkeallee Mühlenredder

N

Nachtigallenweg Neue Straße Nordstrandring

\mathbf{O}

Ohlendamm Ostring (bis Beimooranschluss) Otto-Schumann-Straße Otto-Siege-Straße

P

Parkallee Parkaue Parkterrasse Pellwormstieg Pionierweg

Pomonaring

R

Rantzaustraße Rathausstraße Reesenbüttler Redder Reeshoop Reiterstraße

Richard-Dehmel-Straße

Rickmerspark Roggenweg Rondeel Roonallee

Rosenweg

Rotdornweg

Rudolf-Kinau-Straße

S

Sanddornweg Schäferweg Scheunenkoppel Schimmelmannstraße Schlehenstieg Schulstraße Sommerpark Sommerterrasse

Spechtweg Starweg

(v. Hagener Allee bis Am Birkenhain, mit Stichstraße)

Steinkamp Stormarnstraße

(von Bahnhofstraße bis Hamburger Straße)

Stormarnstraße

(von Rosenweg bis Hamburger Straße)

Syltring

\mathbf{T}

Tannenweg Teichstraße Theodor-Storm-Straße Timm-Kröger-Weg Tönningweg

U

Ulmenweg Up'n Barg

V

Vierbergen (ohne Stichstraßen) Viljandiring Vogelsang Vogteiweg Voßberg Voßwinkel

\mathbf{W}

Waldemar-Bonsels-Weg
Waldstraße
Weidenstieg
Weißdornweg
Weizenkoppel
Westerlandstieg
Wilhelmstraße
Woldenhorn
Wulfsdorfer Weg
(von Hamburger Straße bis Am Haidschlag)

Y

Yorkallee

Z

Zu den Höfen Zum Erlenhof